

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
Telefax 032 627 22 69  
pd@sk.so.ch  
www.parlament.so.ch

**Auftrag Christian Scheuermeyer, Deitingen (FDP.Die Liberalen):  
Abschaffung Stille Wahlen bei Gemeindepräsidentenwahlen**

Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt das Gesetz über die politischen Rechte so anzupassen, dass bei Gemeindepräsidentenwahlen (Präsident und Vizepräsident) im ersten und wenn nötig zweiten Wahlgang keine stille Wahlen mehr möglich sind. Ebenso muss bei einem allfälligen zweiten Wahlgang die Anmeldung von neuen Kandidaten ermöglicht werden. Diese Neumeldungen sollen eine angemessene Vorgabe (z.B. Unterschriften von 2% der Stimmberechtigten, mindestens 20 max.50) erfüllen, damit sogenannte „Jux“-Kandidaturen bestmöglich vermieden werden können.

Begründung

Stille Wahlen verunmöglichen der Wählerin oder dem Wähler (dem Souverän) das Recht zu einer Kandidatur Nein sagen zu können oder ganz einfach gesagt: Stille Wahlen verhindern dem Souverän das Recht den Willen äussern zu können! Begriffserklärung laut Duden: „Die Wahl ist eine Abstimmung über die Berufung bestimmter Personen in bestimmte Ämter, Funktionen, über die Zusammensetzung bestimmter Gremien, Vertretungen, Körperschaften durch Stimmabgabe“. Somit ist der Begriff der „Stillen Wahl“ in sich widersprüchlich, da keine Stimmabgabe mehr möglich ist. Die Stille Wahl täuscht einen Akt vor, der nicht vollzogen wurde.

Das Gemeindegesetz legt fest, dass der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin an der Urne gewählt wird. Die Gemeinden können jedoch nach dem Gesetz über die politischen Rechte in der Gemeindeordnung selber bestimmen, bei welchen Majorzwahlen eine als einzige vorgeschlagene Person bereits anstelle des ersten Wahlgangs still gewählt wird.

Mit dieser Möglichkeit „überflüssigen“ bürokratischen Aufwand zu verhindern und Kosteneinsparungen zu realisieren sind zwar gut gemeint, aber leider gar nicht demokratisch zu Ende gedacht. Die Legitimation für das höchste Amt auf kommunaler Stufe ohne das Urteil des Souveräns zu erlangen, ist doch auch für die „still gewählte“ Persönlichkeit nicht befriedigend. Mit einem ausgezählten Wahlergebnis erhält die kandidierende Person erst eine echte Legitimation für das Amt und der Rücken wird mit einem guten Wahlergebnis zusätzlich deutlich gestärkt. Bei der alle vier Jahre stattfindenden Wahl der Gemeindepräsidenten dürfen die Verhinderung von Kosten und bürokratischem Aufwand, nicht höher gewertet werden als das Recht des Souveräns zur Willensäusserung.

Dass auch bei einer Wahl mit nur einer kandidierenden Person die Wahl nicht sicher oder eine sogenannte „Alibiübung“ ist, hat das Wahljahr 2017 im Kanton Solothurn eindrücklich gezeigt. Mit der aktiven Willensäusserung des Souveräns in eine Legislatur starten zu können motiviert zusätzlich und ist echte, transparente und vertrauenswürdige Demokratie. Es ist eine echte Wahl.

Durch die beiden neuen Gesetzesanpassungen können abstrakte Situationen verhindert werden, wie z.B. dass eine kandidierende Person welche im ersten Wahlgang die Wahl nicht geschafft hat, dann im zweiten Wahlgang still gewählt ist.

Unterschriften:

1. ....

2. ....

3. ....